



Bereitstellungstag: 30.10.2020

## **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kleve über die Ersatzbestimmungen für drei Stadtverordnete**

Der am 27.09.2020 zum Bürgermeister der Stadt Kleve gewählte Herr Wolfgang Gebing hat am 01.10.2020 erklärt, dass er die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Kleve annimmt. Dies hat zur Folge, dass er sein Ratsmandat verliert.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz-KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), stelle ich fest, dass

Herr Edmund Ricken,  
Antoniusstraße 13,  
47533 Kleve,

als nächster Bewerber der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in den Rat der Stadt Kleve nachrückt.

Herr Edmund Ricken hat durch Erklärung vom 05.10.2020 die Annahme der Wahl in den Rat der Stadt Kleve am 13.09.2020 als Bewerber der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) abgelehnt.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG stelle ich fest, dass

Herr Georg Hiob,  
Königsgarten 43a,  
47533 Kleve,

als nächster Bewerber der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in den Rat der Stadt Kleve nachrückt.

Frau Monika Overkamp hat durch Erklärung vom 14.10.2020 die Annahme der Wahl in den Rat der Stadt Kleve am 13.09.2020 als Bewerberin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) abgelehnt.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG stelle ich fest, dass

Herr Felix Walraven,  
Tiergartenstraße 11,  
47533 Kleve,

als nächster Bewerber der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Kleve nachrückt.

Frau Katrin Seifert hat durch Erklärung vom 06.10.2020 die Annahme der Wahl in den Rat der Stadt Kleve am 13.09.2020 als Bewerberin der Partei Alternative für Deutschland (AfD) abgelehnt.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG stelle ich fest, dass

Herr Gerd Plorin,  
Moränenhöhe 6,  
47533 Kleve,

als nächster Bewerber der Reserveliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) in den Rat der Stadt Kleve nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmungen können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmungen gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.  
Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kleve, 27.10.2020

Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer  
als Wahlleiter  
Haas